

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für den
Doppelhaushalt 2017/2018; Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Der Kreistag beschließt das dem Nachtragshaushaltsplan als Anlage beigefügte Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 und nimmt die Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zur Kenntnis.

Das vom Kreistag am 12. Dezember 2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2017 und 2018 gilt unverändert weiter.

Begründung:

Der Kreistag hatte am 12. Dezember 2016 eine Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 beschlossen. Mit Verfügung vom 17. März 2017 erteilte das Regierungspräsidium Gießen die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Das erste Haushaltsjahr des Doppelhaushalts ist inzwischen beendet, die Arbeiten am Jahresabschluss sind bereits im Gang.

Während im ersten Jahr des Doppelhaushalts keine Änderung der Haushaltsplanung nötig war, ist die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes bezogen auf das Haushaltsjahr 2018 notwendig. Maßgeblich sind folgende Gründe:

- Wesentliche Veränderungen bei den Erträgen und Aufwendungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches
- Wesentliche Abweichungen von der bisherigen Planung in anderen Haushaltspositionen, insbesondere im Bereich der sozialen Sicherung

- Aktualisierung der Investitionsplanung auf der Basis des aktuellen Umsetzungs- und Kenntnisstandes und im Zusammenhang mit dem im Jahr 2017 von Bund und Land neu aufgelegten Kommunalinvestitionsprogramm II
- Änderung des Stellenplanes

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und das Investitionsprogramm sind gemäß § 101 Abs. 5 HGO jährlich zu aktualisieren. Bei der Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist gemäß § 7 Abs. 2 GemHVO im 2. Jahr eine Fortschreibung (= Ergänzung um ein weiteres Jahr) vorzunehmen und dem Kreistag vorzulegen. Das zugrundeliegende Investitionsprogramm ist gemäß § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO vom Kreistag gesondert zu beschließen.

Das mit dem Doppelhaushalt vom Kreistag beschlossene Haushalts sicherungskonzept bezog sich auf die Jahre 2017 und 2018 und hat im Hinblick auf die Umsetzung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen weiterhin Bestand. Eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mit aktueller Darstellung der Entwicklung der Fehlbeträge unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 erfolgt mit dem nächsten Haushaltsplan.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

**Fachbereich Finanz-
u. Rechnungswesen**

Organisationseinheit

Jutta Heieis

Sachbearbeiter/in

Leiterin der
Organisationseinheit

Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

**Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt**

Zur Beglaubigung